

WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG

Ersatz der BVG-Altersgutschriften

Rentenberechtigte haben während des FAR-Rentenbezugs Anspruch auf einen **Ersatz der BVG-Altersgutschriften in der Höhe von 6 % des Jahreslohnes**, der der Rentenbemessung zugrunde liegt und der um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzt ist. Der Beitrag darf jedoch höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes betragen.

Rentenberechtigte, die vor dem Beginn des FAR-Rentenbezugs oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen, werden keinen Anspruch auf BVG-Altersgutschriften haben.

Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert.

Die Mitteilung über den Verbleib bei einer geeigneten Einrichtung ist Voraussetzung für den Ersatz von BVG-Altersgutschriften.

Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen der Ersatz der BVG-Altersgutschriften nicht periodisch an diese Einrichtung überwiesen werden kann (z. B. Freizügigkeitskonto einer Bank), erfolgt die Überweisung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung an die Rentenberechtigten zum Rentenende.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn Sie in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, wird die Stiftung FAR den im Leistungsentscheid festgehaltenen Ersatz von BVG-Altersgutschriften einmal jährlich direkt an die Pensionskasse überweisen.

Für die Weiterversicherung gibt es bei den Pensionskassen unterschiedliche Varianten:

1. Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung oder andere Kosten

Es wird nur die Sparversicherung weitergeführt. Dadurch entstehen für Sie in der Regel keine Kosten für Risikoversicherung und Verwaltung oder Ähnliches.

2. Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung und/oder Erhebung anderer Kosten

Die Stiftung FAR überweist die Sparbeiträge und die Risikobeiträge und/oder anderen Kosten (z.B. Verwaltungskosten) an die Pensionskasse und verrechnet die zusätzlichen Kosten mit Ihrer FAR-Rente. Die zusätzlichen Kosten variieren je nach Pensionskasse und können mehrere tausend Franken pro Jahr betragen.

Fragen Sie Ihre Pensionskasse, ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden. Klären Sie gegebenenfalls ab, ob in Ihrer persönlichen Situation die Weiterführung der Risikoversicherung sinnvoll ist.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich

Wenn Sie nicht in der Pensionskasse Ihres letzten Arbeitgebers verbleiben können, stehen Ihnen für den Ersatz von BVG-Altersgutschriften abhängig vom Reglement Ihrer bisherigen Pensionskasse drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Kapitalbezug mit Eintritt in den FAR
2. Bezug einer BVG-Rente (sollte diese nicht wegen frühzeitigen Altersrücktrittes lebenslänglich gekürzt sein, müsste die Stiftung FAR diese von Ihrer FAR-Rente abziehen)
3. Überweisung Ihres BVG-Kapitals auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice einer Bank oder Versicherung gemäss deren Konditionen nach den reglementarischen Möglichkeiten Ihrer bisherigen Pensionskasse. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrer bisherigen Pensionskasse auf.

Disclaimer

Dieses Merkblatt dient der Information von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zur Abklärung und Regelung der individuellen Situation empfehlen wir den Beizug eines Experten. Die Stiftung FAR lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche aus falschen oder veralteten Informationen in diesem Merkblatt herrühren. Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bilden einzig der GAV FAR und das Reglement FAR, welche auf <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen> publiziert sind. Aus vorliegendem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des GAV FAR und des Reglements FAR möglich ist.

Version April 2024